

STATUTEN

I. NAME, ZWECK, SITZ

- Art. 1 Der Tennisclub Breitenbach (im folgenden TCB genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Der TCB bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes sowie die Pflege der Kameradschaft.
- Art. 3 Sitz des Vereins ist Breitenbach/SO.
- Art. 4 Der TCB ist Mitglied von Swiss Tennis und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

II. MITGLIEDSCHAFT

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TCB umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
- Ehrenmitglieder
 - Aktivmitglieder
 - Junioren
 - Passivmitglieder
- Art. 6 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den TCB in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- Art. 7 Als Aktivmitglieder gelten alle Clubmitglieder ab Beginn desjenigen Jahres, in welchem sie 19 Jahre alt werden.
- Art. 8 Junioren sind jugendliche Clubmitglieder bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.
- Art. 9 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCB, welche diesen durch jährliche finanzielle Beiträge unterstützen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 10 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Club-Präsidenten oder ein Vorstandsmitglied zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss wird dem Gesuchsteller unter Beilage von Statuten und Reglementen schriftlich mitgeteilt.

C. Veränderung der Mitgliedschaft

- Art. 11 Der Übertritt in eine andere Mitglieder-Kategorie kann grundsätzlich nur auf Ende eines Jahres erfolgen. Während der Wechsel von der Kategorie "Junioren" zur Kategorie "Aktivmitglieder" bei Erreichung der in Art. 7 genannten Altersgrenze durch den Vorstand vorgenommen wird, sind Übertritte von "Aktiv" auf "Passiv" dem Vorstand spätestens bis zu der im Frühling des folgenden Jahres stattfindenden Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Tritt bei einem Aktivmitglied in der Zeit zwischen der Generalversammlung und dem Saison-Beginn ein wichtiger Grund für den Wechsel während mindestens einer ganzen Spielsaison zur Kategorie "Passiv" auf, kann der Vorstand den Übertritt aufgrund eines schriftlichen Gesuches nachträglich bewilligen.
- Art. 12 Der Übertritt von der Kategorie "Passiv" zur Kategorie "Aktiv" ist als Neuaufnahme zu behandeln, falls die betreffende Person nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt Aktivmitglied war. Der Übertritt ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Erfolgt der Wechsel nicht auf Ende eines Jahres wird der allfällig bereits bezahlte Jahresbeitrag der Passivmitgliedschaft an den Jahresbeitrag der Aktivmitgliedschaft angerechnet.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 13 Der Austritt aus dem Club kann nur auf Ende eines Jahres erfolgen und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand spätestens bis zu der im Frühling des folgenden Jahres stattfindenden Generalversammlung.
- Art. 14 Der Austritt befreit das Clubmitglied nicht von der Verpflichtung, ausstehende Jahresbeiträge sowie weitere ausstehende Beiträge oder Gebühren zu bezahlen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- Art. 15 Mitglieder, die
- den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen des Vorstandes zuwiderhandeln
 - den Interessen oder dem Ansehen des TCB Schaden zufügen
 - die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllen

können durch einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat innert 14 Tagen nach Bekanntgabe des Vorstandes zu erfolgen und hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet definitiv über den Rekurs mit einfachem Mehr.

E. Rechte und Pflichten

- Art. 16 Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder und Junioren sind berechtigt, im Rahmen der Reglemente die Tennisplätze und das Clubhaus zu benützen.
- Art. 17 An der Generalversammlung sind nur Ehren- und Aktivmitglieder stimmberechtigt.
- Art. 18 Passivmitglieder werden zu allen geselligen Anlässen eingeladen und sind jederzeit im Clubhaus des TCB willkommen. Sie sind jedoch nicht berechtigt, die Tennisplätze zu benutzen. Sie besitzen auch kein Wahl- und Stimmrecht an der Generalversammlung.
- Art. 19 In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.
- Art. 20 Die Mitglieder sind verpflichtet,
- die Statuten und Reglemente einzuhalten
 - den von der Generalversammlung bzw. dem Vorstand festgelegten finanziellen Forderungen (Jahresbeitrag und Mietgebühren) nachzukommen.

III. ORGANISATION

- Art. 21 Die Organe des TCB sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

- Art. 22 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt und zwar vor Saisonbeginn. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste muss allen Ehren- und Aktivmitgliedern mit Stimmrecht mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden.
- Art. 23 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche General-versammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.

- Art. 24 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
 - c) Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - e) Revision der Statuten
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Art. 25 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden. Da nur die Punkte a – d des Art. 24 ständige Traktanden der Generalversammlung darstellen, sind Anträge der Mitglieder zu anderen Themen mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- Art. 26 An der Generalversammlung werden Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben für spezielle Fälle ausdrücklich eine andere Mehrheit vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Durchführung verlangen.
- Art. 27 Unter besonderen Umständen (z.B. Pandemie), die eine reguläre Durchführung der Generalversammlung verunmöglichen oder die Teilnahme an der Generalversammlung für Mitglieder aus nicht selbstverschuldeten Gründen unzumutbar machen, kann der Vorstand die Generalversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen. Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 22-26 mit Ausnahme der Möglichkeit einer geheimen Abstimmung bzw. Wahl.

B. Vorstand

- Art. 28 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- Art. 29 Die Generalversammlung wählt den Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Im Übrigen organisiert und konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 30 Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 31 Der Vorstand ist berechtigt, ein im Verlaufe der Saison austretendes Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung selber zu ersetzen.
- Art. 32 Für den TCB zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für

die Bankgeschäfte ist ebenfalls eine Kollektivunterschrift vom Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes notwendig.

- Art. 33 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg fassen. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid. Der Aktuar erstellt für jede Vorstandssitzung ein Protokoll.
- Art. 34 Damit der Spielbetrieb jederzeit gewährleistet werden kann, ist der Vorstand berechtigt, ausserordentliche (nicht budgetierte) Ausgaben zu beschliessen. Diese dürfen jedoch nur soweit vorgenommen werden, als die Aufrechterhaltung eines normalen Spielbetriebes dies unbedingt erfordert.
- Art. 35 Der Vorstand ist verpflichtet, an jeder ordentlichen Generalversammlung im Zusammenhang mit dem Traktandum "Budget" ein Tätigkeitsprogramm für die bevorstehende Saison bekannt zu geben.

C. Rechnungsrevisoren

- Art. 36 An der ordentlichen Generalversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Die Amtsdauer ist unbeschränkt. Als Revisor darf kein Vorstandsmitglied gewählt werden.
- Art. 37 Die Rechnungsrevisoren haben nach Jahresende die Jahresrechnung, die Bücher und Belege zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag auf Abnahme bzw. Rückweisung der Rechnung zu stellen.
- Art. 38 Die Rechnungsrevisoren sind ermächtigt, auch im Laufe des Jahres Einsicht in die Buchführung des Kassiers zu nehmen.

IV. FINANZEN

A. Einnahmen

- Art. 39 Die Einnahmen des TCB bestehen aus:
- Jahresbeiträgen
 - Mieteinnahmen
 - Übrige Einnahmen
- Art. 40 Aktivmitglieder, Junioren und Passivmitglieder haben einen von der Generalversammlung pro Mitgliederkategorie festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen. Dieser Beitrag ist jeweils spätestens bis 1. Juni zu bezahlen. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des

Jahresbeitrages befreit. Die Generalversammlung kann für Familien einen Maximalbetrag in Bezug auf die zu bezahlenden Jahresbeiträge festsetzen.

- Art. 41 Lehrlinge und Studenten unter den Aktivmitgliedern bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag, sofern dem Vorstand innerhalb der Zahlungsfrist ein gültiger Ausweis vorgelegt wird. Der reduzierte Beitrag gilt für die ganze Saison.
- Art. 42 Der Vorstand ist berechtigt, die Spielberechtigung eines Mitgliedes nach Art. 16 zu entziehen, sofern dieses mit der Bezahlung seines Jahresbeitrages in Verzug ist.
- Art. 43 Der Vorstand legt die Mietgebühren für die Benutzung der Garderobenkasten sowie der dem TCB gehörenden Objekte wie z.B. Ballwurfmaschine fest.
- Art. 44 Der Vorstand kann interessierten Nichtmitgliedern das Nutzungsrecht an den TCB-Plätzen zu bestimmten Zeiten – gegen Bezahlung einer Gebühr – gewähren.

B. Jahresrechnung / Budget

- Art. 45 Der Kassier erstellt zuhanden der Generalversammlung eine Jahresrechnung für das verflossene Kalenderjahr. Dabei werden nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Bilanz aufgestellt.
- Art. 46 Der Vorstand hat die Aufgabe, zuhanden der Generalversammlung ein Budget für das laufende Jahr zu erstellen. Der Vorstand hat sich beim Beschluss über Ausgaben grundsätzlich an das von der Generalversammlung genehmigte Ausgabenbudget zu halten. Ausnahmen sind nur bei den in Art. 34 genannten Fällen zulässig. An der Generalversammlung kann zusätzlich ein Kompetenzbereich des Vorstandes beschlossen werden, innert welchem der Vorstand weitere nicht budgetierte Ausgaben tätigen kann.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

A. Haftung

- Art. 47 Mit Ausnahme derjenigen Fälle, die durch die vorhandene Haftpflichtversicherung gedeckt sind, wird für auf dem Areal des TCB auftretende Unfälle oder Schadenereignisse jede Haftung des Clubs abgelehnt.
- Art. 48 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes, des Sekretariats und der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haften ausschliesslich mit ihrem entrichteten Mitgliederbeitrag.

B. Statutenrevision

- Art. 49 Die Statuten können nur durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für die Annahme von Änderungen, Ergänzungen oder Gesamtrevision sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimm-berechtigten erforderlich. Falls an einer Generalversammlung über solche Statutenänderungen beschlossen werden soll, ist dies in der Einladung ausdrücklich auf der Traktandenliste aufzuführen. Begehren um Statutenänderungen seitens der TCB-Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und unter Angabe der Gründe einzureichen.

C. Clubauflösung / Fusion

- Art. 50 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
- Art. 51 Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissportes gestellt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. März 2022 angenommen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:

Julia Stegmüller

Die Aktuarin:

Dora Antony